

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der ein und zwanzigste Titel von ausergerichtlichen und Notariat- auch summarischen Zeugenverhoeren.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

M u s t e r:

In Sachen N. Klr. und Producenten wider N. Bekl. und Producten, wird jenem der von diesem allhier übergebenen Schrift: Gegenausführung, Copey erkannt, die Sache damit vorbeschlossen angenommen, und sollen die Acten zum Rechtsprüche ausgestellt werden. Beschlossen u. s. w.

Königl. u. s. w.

*) Von der Ladung zu Anhörung des Urtheils [S. 211.].

***) Von Verfassung der Beweisrelation und des Urtheils über den Beweis, S. meine Grundsätze von Verfertigung der Relationen IIter Abschnitt IVtes Hauptstück.

Der ein und zwanzigste Titul

von

aussergerichtlichen und Notariat: auch summarischen Zeugenverhören.

§. 298.

Begrif und Fälle, wo selbige gebraucht werden können.

Unter aussergerichtlichen Zeugenverhören werden diejenigen verstanden, welche zwar von

Ec 3

einem

einem Richter, aber nicht von demjenigen, bey welchem der Proceß geführet wird, ohne dessen Ersuchung oder Auftrag, auch nicht mit Vorladung des anderen Theils, sondern bloß einseitig, abgehalten sind a). Ein Notariatzeugenverhör b) aber ist dasjenige, wenn der Beweisführer den Notarius ersuchet, vor ihm und seinen zweyen Instrumentszeugen, die zum Beweis benannte oder vorgestellte Zeugen, welche sich also auf Ersuchen gutwillig stellen müssen, über die vorgelegte Fragen endlich zu vernehmen, und darüber eine Notariaturkunde auszustellen. Dieses Verhör hat eben die Mängel bey sich wie das vorige, und ist daher, der Regul nach, verwerflich. Nur wenn es auf Bescheinigung bloßer Nebenpuncte oder auf ehlige Sachen, wie beym jüngsten Besitze, oder bey einer gewaltsamen Entsetzung, bey einem ehligen Arrest ankommt, werden sie zugelassen. Die summarischen Zeugenverhöre sind diejenigen, welche ohne End und nicht über Articul und Fragestücke aufgenommen werden, sondern wo man bloß der Zeugen Antworten über ihre persönliche Beschaffenheiten und was sie von der in Frage seyenden Sache wissen, niederschreibet. Diese Aussagen beweisen, da sie ohnbeedyiget geschehen, eigentlich gar nichts. In der general-Inquisition, und kurz da, wo man nur unterrichtet seyn will, was ein Zeuge auszusagen im Stande ist, sind diese Verhöre gebräuchlich.

a) Alle Zeugen müssen, der Regul nach, nur in dem Gerichte, wo die Sache anhängig ist, vernommen

nommen, (§. 272.) der Gegentheil dazu vorgeladen und mit seinen Einreden gehöret werden. Alles dieses fällt bey einem außergerichtlichen Zeugenverhöre hinweg, folglich ist es, der Regul nach, ein nichtiges Verhör.

b) Was im L. 16. C. de test., L. 18. C. de fide instrum. von der Abhörnung der Zeugen in Gegenwart der Anwälde geordnet ist, hat mit diesen Zeugenverhören, wovon ich rede, nichts gemein, und ist bey der verschiedenen heutigen Gerichtsverfassung von keiner Anwendung. L. 20. C. de test. redet von Zeugen, welche vor Schiedsrichtern verhöret sind.

Der zwey und zwanzigste Titul

vom

außerordentlichen Zeugenverhöre [examen
extraordinarium, in perpetuam rei
memoriam].

§. 299.

Begriff und Fälle wo selbiges Statt findet.

Ein außerordentliches Zeugenverhör ist dasjenige, welches, ehe es in einer Sache zum Beweise gekommen ist, und in rechtlicher Ordnung kommen kann, bey eintretender Gefahr den Beweis ganz zu verlihren, oder doch sehr zu erschwehren, auf Ansuchen vorgenommen wird.

Ec 4

Der